

oder die Spinnerin, welche das gesponnene Garn nicht in richtigen Döckeln zu eilf Macken, das Mack zu 40. Faden, und übrigens die Haspel drey Leipziger Ellen haltend ablie- fert, auf diesfallige Anzeige, nach unserm Ermessen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Damit nun auch solches den Meistern und Spinnern zur Wissenschaft gelangen möge, ist gegenwärtiges Dekret durch den Druck bekannt zu machen, und an öffentlichen Or- ten anschlagen zu lassen beschlossen worden, in der Raths- Sitzung zu Görlitz, am 1. Februar 1806.

Der Rath allhier.

D
jungen
nern hi
Windbi
sich ang
den, so
und Un
wiederf
scheuche
unter f
genwär
unbefug
sen, in
Gärten
ernstlic
tretung
Contro
Geldbu
am 28